

# **Satzung der Kommunbräu Sechsamterland e.V. mit Sitz in Selb**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen „Kommunbräu Sechsamterland“ und hat seinen Sitz in Selb. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann um den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) erweitert.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist 2021.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung des traditionellen Brauchtums in der Regio Egrensis,
- die Förderung des traditionellen Brauwesens in Europa,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde in der Regio Egrensis,
- die Förderung der Geschichte des Sechsamterlandes,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- die Förderung von Mundarten und Hausmusik.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Durchführung von Kulturveranstaltungen, die Herausgabe von Informationen zur Beratung von Verbrauchern, die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Heimatkunde und Geschichte des Sechsamterlandes thematisiert wird, sowie die Wiederbelebung und Erhaltung traditioneller Brauchtümer, alles insbesondere im Zusammenhang mit den Themen „Bier“, „Bierbrauen“ und „Kommunbrauwesen“.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

(4) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

(6) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein auch einen Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO direkt oder durch Beteiligung betreiben.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der ein Freund der traditionellen Braukultur ist und sich mit dem Zielen und Zwecken des Vereins identifiziert.

(2) Der Verein besteht aus Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitgliedern.

(3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die bei Eintritt das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sind berechtigt die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und können dem Vorstand Anträge unterbreiten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschuss,
- c) durch Tod,
- d) durch Auflösung des Vereins

(3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, dieser erfolgt mit sofortiger Wirkung.

#### **§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird.

(2) Der Jahresbeitrag ist auch bei unterjährigem Eintritt in voller Höhe zu leisten, ebenso bei Austritt.

(3) Die Beiträge werden im 1. Quartal vom Verein eingezogen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) den zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Schatzmeister
- f) dem Brauer
- e) und bis zu drei Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den Stellvertretern je einzeln vertreten.

(6) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt die Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben.

(7) Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen der Vereinsorgane.

(8) Der Geschäftsführer trägt die Hauptverantwortung in der Öffentlichkeitsarbeit und für den Bierverkauf.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(11) Sollte ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ausscheiden oder zurücktreten, wird die freie Position in einer Nachwahl neu gewählt. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch digital durch geeignete Plattformen durchgeführt werden.

(2) Die Mitglieder sind spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Tagesordnungspunkten zu laden. Dies kann schriftlich an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied dem Verein bekannt gegebene Postadresse erfolgen. Ebenso kann innerhalb dieser Frist die Ladung per E-Mail an die letzte vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugesandt werden oder durch Hinweis auf einer etwaigen Internetpräsenz („Facebook“) des Vereins.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch digital durch geeignete Plattformen durchgeführt werden.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl zweier Klassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Diese haben die Pflicht die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal im Jahr mit Vorankündigung zu prüfen.
- c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Klassenprüfer und die Einteilung der Entlastung.
- d) die Beschlussfassung einer Satzungsänderung
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, vertreten durch die Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vertretungen sind nicht gestattet.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in der durch die Mitgliederversammlung genehmigten Form. Wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Beschlussfassung für einzelne oder bestimmte Beschlüsse fordert, hat diese an dieser Stelle stattzufinden.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften**

Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich festzuhalten.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese muss im Voraus der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung benötigt eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben Stimmen.

## **§ 14 Vermögen**

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 15 Vereinsauflösung**

(1) Die Auflösung kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Erasmus Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 23.12.2020 auf der Gründungsversammlung im Sechsamterlandkeller in Selb beschlossen. Zuletzt geändert am 21.02.2021.

Selb, den 23.12.2020